

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2030

KR.Nr. I 156/2004

Interpellation Jean-Pierre Summ (SP, Bettlach): Bedarfsgerechte Umsetzung des NFA im Behindertenbereich ohne Nachteile für behinderte Menschen oder Institutionen des Behindertenwesens (01.09.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im November 2004 stimmt das Schweizer Volk über die NFA ab. Die Behinderten-Organisationen befürchten, dass nach der 3-Jahresfrist, in welcher der Bund die Kantone verpflichtet, Förderung, Betreuung, Beschäftigung und Schulung auf dem bisherigen Leistungsniveau fortzuführen, die Belange behinderter Menschen zum Spielball der Sparpolitik werden könnten. Im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung ist es darum für die Organisationen und deren Abstimmungsempfehlung wichtig, Gewissheit zu folgenden Fragestellungen zu haben:

Ist der Kanton Solothurn bereit:

1. Für die Umsetzung des NFA Text und Inhalt des eidgenössischen IVG Art. 73 in die Solothurnische Gesetzgebung zu übernehmen, wonach der Kanton Bau-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge an Werkstätten und Wohnheime für Erwachsene mit einer Behinderung leistet?
2. Die Kosten für eine bedarfsgerechte Früherfassung und Frühförderung zu übernehmen, sowohl im Bereich der Erwachsenen wie der Kinder mit Behinderungen?
3. Förder- und Therapieangebote wie Psychomotorik, Logopädie (wie z.B. Legasthenietherapie, Diskalkulietherapie, usw.) bedarfsgerecht anzubieten?
4. Sich dafür einzusetzen, dass schweizweit ein verlässliches Modell oder verlässliche Modelle der bedarfsgerechten Leistungserfassung eingeführt werden, analog z.B. dem Rai-Rug-System im Altersbereich?

2. Begründung

Etwa 15% der Menschen mit einer Behinderung sind auf Wohnheime und Werkstätten angewiesen. Aus diesem Grund dürfen gemäss dem Willen des Eidgenössischen Parlaments die kollektiven Leistungen als soziale Errungenschaften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung nicht dem NFA zum Opfer fallen. Die Institutionen des Kantons Solothurn (Werkstätten und Wohnheime) vermissen eine gesetzliche Garantie, welche den Fortbestand nach Inkrafttreten des NFA garantiert. Die Institutionen werden dem NFA nur zustimmen können, wenn vor der Abstimmung bekannt ist und bekannt gemacht wird, ob und wie der Kanton den langfristigen Fortbestand der kollektiven Leistungen für Menschen mit einer Behinderung (Wohnheime und Werkstätten) sichern will und damit bestätigt, dass behinderten Menschen und Institutionen für Behinderte keine Nachteile aus dem NFA erwachsen werden. Es ist sicher lobenswert und sinnvoll, dass der Kanton bereits ein Behinderten-

leitbild entworfen hat. Doch es braucht mehr als das. Es braucht die öffentlich bestätigte Verpflichtung des Kantons Solothurn, dass die Behinderten auch bei einem JA zum NFA nicht zu kurz kommen werden und dass der Kanton gewillt ist, für behinderte Menschen ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot, das auch die Zunahme des Bedarfs in diesem Bereich mitberücksichtigt, bereitzustellen.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir haben bereits an verschiedenen Veranstaltungen und in diversen Antworten auf parlamentarische Vorstösse klar zum Ausdruck gebracht, dass wir alles daran setzen werden, für Menschen mit Behinderungen ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Insbesondere haben wir immer wieder betont, dass wir in denjenigen Aufgabenfeldern, die mit der NFA kantonalisiert werden, finanziell die gleichen Leistungen erbringen werden wie zuvor der Bund.

3.1 Frage 1: Für die Umsetzung des NFA Text und Inhalt des eidgenössischen IVG Art. 73 in die Solothurnische Gesetzgebung zu übernehmen, wonach der Kanton Bau-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge an Werkstätten und Wohnheime für Erwachsene mit einer Behinderung leistet?

Die bisherigen Leistungen des Bundes werden inhaltlich auf der gleichen finanziellen Basis garantiert. Dies hat der Regierungsrat im Entwurf zu einem neuen Sozialgesetz, im Leitbild und Handlungskonzept 2004 für Menschen mit Behinderungen kundgetan. Auch die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe „Umsetzung NFA Kanton Solothurn“ kommt zum gleichen Schluss.

Bei allen Vorhaben arbeiteten Vertretungen von Behindertenorganisationen und -institutionen aktiv mit oder wurden im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren konsultiert. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 73 IVG soll allerdings unserer Ansicht nach nicht wörtlich übernommen werden, Sinn und Zweck hingegen schon. Es geht darum, den Menschen mit Behinderungen ihren Bedürfnissen entsprechende Angebote anzubieten.

Dazu wird das Bundesrahmengesetz abgewartet und geprüft, ob den Menschen mit Behinderungen eine Subjektfinanzierung nicht besser dient als die unreflektierte Übernahme der bisher vorgesehenen Objektbeiträge an Institutionen gemäss IVG. Der Mensch mit Behinderungen steht bei uns im Zentrum. Als Basis gilt eine echte Bedarfsplanung, welche die notwendigen Plätze schafft. In jedem Fall wird aber das gleiche finanzielle Leistungsvolumen zur Verfügung stehen. Dank der NFA ist der Kanton in der Lage, dies zu garantieren.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass der Kanton Solothurn mit Kantonsratsbeschluss als einer der ersten Kantone integral der neuen Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten ist, welche als Gefäss für die im Rahmen der NFA geforderte verstärkte interkantonale Zusammenarbeit dient.

3.2 Frage 2: Die Kosten für eine bedarfsgerechte Früherfassung und Frühförderung zu übernehmen, sowohl im Bereich der Erwachsenen wie der Kinder mit Behinderungen?

Soweit der Bund diese Leistungen bereits heute erbracht hat, werden sie auch weiterhin erbracht werden. Hierzu ist allerdings zu erwähnen, dass staatliche Leistungen nicht „für die Ewigkeit“ erbracht werden. Vielleicht drängen sich in vier Jahren andere, dafür individuellere zielgerichtete Leistungsangebote auf. Ein Leistungsabbau im Sinne einer Reduktion der finanziellen Leistungen aufgrund von Sparüberlegungen ist aber nicht vorgesehen.

3.3 Frage 3: Förder- und Therapieangebote wie Psychomotorik, Logopädie (wie z.B. Legasthenietherapie, Diskalkulietherapie, usw.) bedarfsgerecht anzubieten?

Ja. Förder- und Therapieangebote sollen grundsätzlich im heutigen Rahmen weiter angeboten werden.

3.4 Frage 4: Sich dafür einzusetzen, dass schweizweit ein verlässliches Modell oder verlässliche Modelle der bedarfsgerechten Leistungserfassung eingeführt werden, analog z.B. dem Rai-Rug-System im Altersbereich?

Ja. Der Regierungsrat hat das Departement des Innern schon 2003 beauftragt, ein entsprechendes Bedarfserfassungsinstrument zu evaluieren. Ein solches Instrument ist mit oder ohne NFA einzuführen. Das Instrument steht bereit. Wenn die NFA – was zu hoffen ist – angenommen wird, ist die Einführung mit andern Kantonen soweit als möglich zu koordinieren. Das Departement des Innern steht über das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit auch im ständigen Kontakt mit INSOS CH.

3.5 Schlussbemerkung

Es erstaunt, dass die meisten zu diesem Thema eingereichten parlamentarischen Vorstösse – auch dieser – von Misstrauen gegenüber den eigenen Kräften in diesem Kanton geprägt sind. Anstatt dauernd Leistungsabbau zu befürchten, könnte ja auch die Frage erlaubt sein, ob die NFA nicht auch eine Chance für den Kanton sein kann, die Situation behinderter Mitmenschen qualitativ und nachhaltig zu verbessern und damit den Fokus weniger auf die Institutionen zu richten, als vielmehr auf die Menschen selbst mit ihren Bedürfnissen nach Zuwendung.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für Finanzen (10)

Departement für Bildung und Kultur (2)

Departement des Innern (2)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (2)

Amt für Bildung und Kultur (2)

Mitglieder Teilprojekt 1, Umsetzung NFA-Kanton Solothurn (8; Versand durch AFIN)

Mitglieder Teilprojekt 2, Umsetzung NFA-Kanton Solothurn (6; Versand durch AFIN)

Parlamentdienste

